

BGer 9C 211/2023 vom 23. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_211_2023

FR: TF 9C 211/2023 du 23 mai 2023

IT: TF 9C 211/2023 del 23 maggio 2023

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Stadt und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2017 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ GmbH erhob mit Eingaben vom 22. Mai 2020 Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 24. April 2020 betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2017. Nachdem die Steuerverwaltung der A. _____ GmbH mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 eine letzte Frist zur Begründung der Einsprache bis zum 28. Februar 2021 gesetzt hatte und diese Frist unbenutzt verstrichen war, trat sie auf die Einsprache nicht ein. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die A. _____ GmbH am 18. Oktober 2021 Rekurs und Beschwerde bei der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt. Da die A. _____ GmbH die mit Schreiben vom 4. April 2022 festgesetzten Kostenvorschüsse von je Fr. 500.- innert der ihr gesetzten Frist nicht geleistet hatte, schrieb die Steuerrekurskommission den Rekurs und die Beschwerde mit Verfügungen vom 9. Mai 2022 ohne Auferlegung von Kosten als dahingefallen ab. Die Rechtsmittel der A. _____ GmbH hiergegen wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Urteil vom 19. Januar 2023 ab.

E. 2

Mit Eingabe vom 15. März 2023 beantragt die A. _____ GmbH sinngemäss die Aufhebung des Urteils des Appellationsgerichts vom 19. Januar 2022 und die Rückweisung an die Vorinstanz ("Wiederherstellung der Gerechtigkeit").

E. 3

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 4

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerde offensichtlich nicht gerecht. Die Vorinstanz hat die Rechtsmittel der Beschwerdeführerin abgewiesen, weil sie im Verfahren vor der Steuerrekurskommission die Frist für die Leistung des Kostenvorschusses verpasst und diese das Verfahren aus diesem Grund abgeschrieben hatte. Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Beschwerde zwar vertieft zu ihrer Situation und kritisiert das Verfahren vor den kantonalen Instanzen in verschiedener Hinsicht. Mit der Säumnis setzt sie sich aber kaum auseinander. Sie behauptet lediglich, die Fristen immer eingehalten zu haben, ohne

dies zu substantzieren, geschweige denn zu belegen.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, ist darauf durch Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 108 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.